

**Erläuterungen zur Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 2020,  
Zl.: 08-LL-114/2010 (051/2020), mit der die Kärntner Verbrennungsverbot-  
Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, geändert wird**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesluftreinhaltegesetzes - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 58/2017, ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, kann der Landeshauptmann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien unter anderem für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zulassen.

Der Landeshauptmann hat bei Zulassung solcher Ausnahmen jedoch Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhaltend.

Von dieser Möglichkeit Ausnahmen für Brauchtumsfeuer zuzulassen wurde durch die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 Gebrauch gemacht. Brauchtumsfeuer mussten spätestens vier Werktage vor Abbrennen der zuständigen Gemeinde gemeldet werden, damit eine Besichtigung durch die örtlich zuständige Feuerwehr rechtzeitig erfolgen konnte und sowohl Sicherheitsabstände (zB. zur Verhinderung eines Flugbrandes) als auch die Zulässigkeit der zum Verbrennen vorbereiteten Materialien (zur Verhinderung einer unzumutbaren Luftverschmutzung) kontrolliert werden konnte. Weiters bestimmt das Bundesluftreinhaltegesetz die Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Vollziehung und die Durchführung von Kontrolltätigkeiten.

Aufgrund der herrschenden Krisensituation kann die Gewährleistung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen, wie dies vom Bundesluftreinhaltegesetz gefordert wird, nicht mehr garantiert werden. Sowohl die Vollziehung der Verordnung durch die zuständigen Gemeinden als auch die Vorort-Kontrolle durch die von den Gemeinden herangezogenen Feuerwehren und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können nicht mehr im nötigen Umfang sichergestellt werden.

Der Bund hat zahlreiche legislative Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise getroffen, wie insbesondere:

- Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmenengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes mit dem Verbot des Betretens öffentlicher Orte, BGBl. II Nr. 98/2020
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020

Da die Personalressourcen der Verwaltung während der COVID-19-Krise ausgedünnt sind und die Bewältigung der COVID-19-Krise Kräfte des öffentlichen Dienstes bindet, soll die Vollziehung des § 2 der Verordnung, zumal sie nicht im lebenswichtigen Interesse bzw. zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse erfolgt, vorläufig ausgesetzt werden.



## Information über geplante Feuerstellen bzw. gemeldete Heizarbeiten

Das Stadt/Markt/Gemeindeamt   
teilt folgende Heizarbeiten mit:

Schwenden       Brauchtumsfeuer       sonstige Feuerstelle

Örtlichkeit der Heizstelle  
genaue Bezeichnung, auch KG / Gst.  
Nr. z.B. KG 72201; Gst 208/1,  
Bezeichnung des Almgebietes,  
Seehöhe in M, markantes Objekt  
z.B. Almhütte i.d.Nähe, Forststraßen usw.

verantwortliche bzw.  
durchführende Person

genaue Anschrift/Name  
pers. Daten Grundstücksbesitzer

telefonische Erreichbarkeit  
während der Heizarbeiten

Zeitraum: Datum  
Tag(e) an welchem/n geheizt wird


Zeitraum: von/bis  
Die genaue Uhrzeit, für welche die  
Heizarbeiten gemeldet wurden.

weitere Verständigungen: ( wer wurde noch über die gemeldete Feuerstelle informiert ?)

Feuerwehr

Polizeiinspektion

Ort/Datum:

  
Stempel Gemeindeamt  
Unterschrift:  
(Gemeinde bzw. Bürgermeister)

**Zur Vermeidung von Fehlalarmierungen wird ersucht, sämtliche Formularfelder genauestens und vollständig auszufüllen !**  
Landesalarm - und Warnzentrale Kärnten, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee Tel. 0463 / 36043 - **Notruf 130**